

Wahlordnung

für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder

(zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 18.06.2020)

Aufgrund der §§ 7, 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202) hat der Rat der Gemeinde Hiddenhausen die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Wahlgebiet

Das Wahlgebiet ist die Gemeinde Hiddenhausen.

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

1. der Wahlleiter,
2. der Wahlausschuss,
3. für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand,
4. der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der angegebenen Stimmen und
5. der Briefwahlvorstand.

§ 3 Wahlleiter

Wahlleiter für das Wahlgebiet der Gemeinde ist der Bürgermeister, stellvertretende Wahlleitung ist die Vertretung im Amt.

Die Wahlleitung ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

§ 4 Wahlausschuss

- (1) Wahlausschuss für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Kommunalwahlen.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.

§ 5

Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeiten

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem/der WahlvorsteherIn, dem/der stellvertretenden WahlvorsteherIn und drei bis sechs Beisitzern/Beisitzerinnen. Aus dem Kreis der BeisitzerInnen wird ein/eine SchriftführerIn und ein/eine stellvertretender SchriftführerIn bestellt.
- (2) Der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes.
- (3) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 6

Wahlberechtigt

- (1) Wahlberechtigt ist, wer
 - a. nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
 - b. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 - c. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 - d. die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 44 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) erworben hat.
- (2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
 - a. 16 Jahre alt sein
 - b. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 - c. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde Hiddenhausen ihre Hauptwohnung haben.
- (3) Die Eintragung in das Melderegister gilt regelmäßig als Nachweis des rechtmäßigen Aufenthalts.

§ 7

Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer/innen

- (1) auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147), nach seinem § 1 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 keine Anwendung findet.

oder
- (2) die Asylbewerber/innen sind.

§ 8 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle Wahlberechtigten nach § 6 sowie alle BürgerInnen der Gemeinde Hiddenhausen.
Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
 - a. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 - b. seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Hiddenhausen ihre Hauptwohnung haben.
- (2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 9 Wahltag und Wahlzeit

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt. Die erstmalige Wahl des Integrationsrates findet im Jahr 2015 zusammen mit der Wahl des Landrates des Kreises Herford statt.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.
- (3) Der Wahltermin wird von der Wahlleitung öffentlich bekannt gemacht.

§ 10 Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.
- (2) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern/Bürgerinnen (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürger/Bürgerinnen (Einzelbewerber) beim Wahlleiter eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (3) Als WahlbewerberIn kann jeder Wahlberechtigte sowie jede/r BürgerIn der Gemeinde Hiddenhausen benannt werden, sofern er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (4) Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber/innen können Stellvertreter/innen benannt werden.
- (5) Bei Listenvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1-5 KWahlG, so dass an die Stelle des/der verhinderten gewählten Bewerber/Bewerberin der für ihn/sie auf der Liste aufgestellte ErsatzbewerberIn tritt, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, der/die Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann ein/e Stellvertreter/in benannt werden, welcher den Bewerber/die Bewerberin im Falle seiner/ihrer Wahl vertreten und im Falle seines Ausscheidens ersetzen kann.
- (6) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der BewerberInnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

- (7) Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung sowie die E-Mail-Adresse oder Postfach des Wahlbewerbers/der Wahlbewerberin enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.
- (8) Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber/Einzelbewerberin“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (9) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (10) Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die der Wahlleiter/die Wahlleiterin bereithält.
- (11) Wahlvorschläge können bis zum 59. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, bei dem Wahlleiter eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
- (12) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 47. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Abs. 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (13) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in Abs. 7 genannten Merkmalen, jedoch mit Ausnahme der Staatsangehörigkeit sowie ohne Tag und Monat der Geburt sowie anstelle der vollständigen Anschrift der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse oder das Postfach des Bewerbers bekannt gemacht.
- (14) Der Wahlvorschlag ist in deutlich lesbarer Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

§ 11 Stimmzettel

- (1) Die EinzelbewerberInnen werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern ein/eine StellvertreterIn im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird dieser/diese ebenfalls mit Namen und Vornamen in dem Stimmzettel aufgenommen. Bei mehreren Vornamen wird ausschließlich der Rufname in den Stimmzettel aufgenommen.
- (2) Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten BewerberInnen aufgeführt. Bei mehreren Vornamen wird ausschließlich der Rufname in den Stimmzettel aufgenommen.
- (3) Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin auf dem Stimmzettel.

§ 12 Zusammensetzung des Integrationsrates

- (1) Der Integrationsrat besteht aus 8 durch Urwahl gewählten stimmberechtigten Mitgliedern und 4 vom Rat der Gemeinde Hiddenhausen bestellten Mitgliedern mit Stimmrecht.

- (2) Bei Listenwahlvorschlägen werden die bei der Verteilung der Sitze nicht gewählten BewerberInnen in der Reihenfolge der Liste zu stellvertretenden Mitgliedern. Die Anzahl der StellvertreterInnen bemisst sich nach der Anzahl der erzielten Sitze je Listenverbindung. Je Sitz sind bis zu 2 StellvertreterInnen möglich.
- (3) Dem Wahlvorschlag für eine/n EinzelbewerberIn kann ein/e persönliche/r StellvertreterIn zugeordnet werden. Der/die unmittelbar mitgewählte StellvertreterIn ist ausschließlich berechtigt, diese/n EinzelbewerberIn zu vertreten.
- (4) Scheidet ein aus einer Listenverbindung gewähltes Mitglied aus, rückt die an erster Stelle der Listenverbindung stehende Person nach, sofern kein/e ErsatzbewerberIn für das ausgeschiedene Mitglied aufgestellt ist. Dadurch verschiebt sich auch die Reihe der StellvertreterInnen, indem der/die nächste bisher nicht gewählte BewerberIn des Listenwahlvorschlages als StellvertreterIn nachrückt. Scheidet ein als EinzelbewerberIn gewähltes Mitglied aus, rückt der/die persönliche StellvertreterIn nach.
- (5) Der Rat benennt ebenfalls StellvertreterInnen für die von ihm bestellten Ratsmitglieder. Er orientiert sich dabei an dem Verfahren zur Bestellung von stellvertretenden Ausschussmitgliedern nach § 58 Abs. 1 S. 2 GO NRW.

§13 Wählerverzeichnis

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.
- (3) Für wahlberechtigte Personen nach § 6 Absatz 1 Buchstaben c) und d) gilt § 6 Abs.3.
- (4) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
- (5) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme bereitgehalten. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Gemeindeverwaltung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Bürgermeister. Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

§ 14 Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- (2) Jeder/Jede WählerIn hat eine Stimme.
- (3) Auf Verlangen hat der/die WählerIn sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine Person nachzuweisen.

- (4) Bei der Briefwahl hat der/die WählerIn dem Bürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
 - (a) seinen Wahlschein
 - (b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16 Uhr bei ihm eingeht.

Auf dem Wahlschein hat der/die WählerIn dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin gekennzeichnet worden ist.

§ 15 Stimmzählung

- (1) Nach dem Ende der Wahlzeit sind die Urnen der Wahlvorstände der Stimmbezirke und des Briefwahlvorstandes zu einer zentralen Auszählung zusammen zu führen. Für die Ermittlung der per Briefwahl abgegebenen Stimmen gelten die §§ 58 Abs. 3 und 6, 75a Kommunalwahlordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Auszählung der Stimmen erfolgt am Tag nach der Wahl.
- (3) Der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand prüft anhand der Wählerverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen. Diese Zahl wird mit den in den Urnen befindlichen Stimmzetteln verglichen. Danach wird die Briefwahlurne geöffnet und die Stimmzettelumschläge mit der vom Briefwahlvorstand übergebenen Mitteilung verglichen. Die Stimmzettelumschläge werden geöffnet und die entnommenen Stimmzettel mit den anderen Stimmzetteln vermengt. Anschließend wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.
- (4) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand.
- (5) Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 16 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt – nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter- unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte Laguë/Schepers fest.
Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

- (2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
- (3) Der Wahlleiter benachrichtigt die gewählten BewerberInnen durch Zustellung und fordert sie auf, binnen einer Woche nach Zustellung schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.
- (4) Der Wahlleiter gibt die Namen der gewählten BewerberInnen öffentlich bekannt.

§ 17 Wahlprüfung

- (1) Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 18 Fristen

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 19 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wahl zum Integrationsrat gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Abs. 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 S. 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

§ 20 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

04.12.2014

1. Änderungssatzung 12.12.2019

2. Änderungssatzung 18.06.2020